



Amtssigniert. SID2021031011918  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Imst

**Umweltreferat**

**Mag. Simon Schöpf**

Telefon +43(0)5412/6996-5309

Fax +43(0)5412/6996-745392

[bh.imst@tirol.gv.at](mailto:bh.imst@tirol.gv.at)

**Waldbrandgefahr im Bezirk Imst;  
Verbot des Feueranzündens im Wald und in Gefährdungsbereichen;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-FO/VO-1/28-2021

Imst, 03.03.2021

## VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 (ForstG 1975), wird von der Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständiger Forstbehörde gemäß § 170 Abs. 1 ForstG 1975 hinsichtlich der Waldbestände im Bezirk Imst aufgrund der für die Jahreszeit ungewöhnlich hohen Temperaturen und fehlenden Niederschlägen zum Zweck der Vorbeugung von Waldbränden verordnet:

### § 1

- (1) In allen südgerichteten Waldbereichen des Bezirkes Imst vom Talboden bis in eine Seehöhe von 1.500 m sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.
- (2) Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- (3) Von diesem Verbot umfasst sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zweck der Borkenkäferbekämpfung.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 ForstG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

## § 3

- (1) Diese Verordnung tritt **am 05.03.2021** in Kraft.
- (2) Das Außerkrafttreten der Verordnung wird gesondert kundgemacht.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.<sup>a</sup> Loidhold

### **Ergeht an:**

1. die Gemeinden des Bezirkes Imst, per eMail, mit dem Ersuchen, gegenständliche Verordnung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen, bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung an der Amtstafel zu belassen, den Zeitpunkt des Anschlages (Datum/Uhrzeit) auf der Verordnung zu vermerken sowie nach Außerkrafttreten der Verordnung mit Anschlagsvermerk an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu retournieren;
2. das Bezirkspolizeikommando Imst, per eMail, zur Kenntnis, mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Polizeiinspektionen im Bezirk Imst ([bpk-t-imst@polizei.gv.at](mailto:bpk-t-imst@polizei.gv.at))
3. das Bezirksfeuerwehrkommando Imst, per eMail, zur Kenntnis ([hubert.fischer@tirol.gv.at](mailto:hubert.fischer@tirol.gv.at))
4. die Landeswarnzentrale Tirol, per eMail, zur Kenntnis ([lwz@tirol.gv.at](mailto:lwz@tirol.gv.at))
5. die Leitstelle Tirol, per eMail, zur Kenntnis ([info@leitstelle.tirol](mailto:info@leitstelle.tirol))
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, per ELAK;
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, per ELAK;
8. die Bezirksforstinspektion Imst, per ELAK;
9. die Amtstafel im Hause;
10. die Internetredaktion im Hause, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst.